



KURZMITTEILUNGEN

Da unsere föderale Regierung nach den Wahlen und bis zur Bildung einer neuen Regierung nur geschäftsführend tätig sein kann, gibt es weniger Neuerungen, von denen berichtet werden kann.

Die Kurzmitteilungen dieses Quartals fallen deshalb kürzer aus.

Drei Punkte wollten wir ansprechen:

- die Indexierung von einigen steuerfreien Kostenerstattungen;
- ein Hinweis auf einige gezielte Kontrollen der Arbeitsinspektion;
- neue Meldepflichten in Zusammenhang mit dem zur Verfügung stellen von Fahrrädern.

1. INDEXIERUNG VON STEUERFREIEN KOSTENERSTATTUNGEN

In regelmäßigen Abständen werden verschiedene Kostenerstattungen indexiert:

1.1 Entschädigung für Home-Office:

Arbeitet ein(e) Mitarbeiter(in) regelmäßig von zu Hause („regelmäßig“ bedeutet hier, mindestens einen Tag pro Woche) kann eine steuerfreie Entschädigung gezahlt werden.

Seit dem 1. Dezember 2023 betrug diese Entschädigung höchstens 151,70 EUR pro Monat. ab dem 1. Juni 2024 wurde der Betrag auf 154,74 EUR erhöht.

1.2 Reisekosten innerhalb des Landes

Vorausgesetzt, der (die) Arbeitnehmer(in) oder Geschäftsführer(in) ist mehr als 6 Stunden außerhalb des Arbeitsplatzes tätig, kann das Unternehmen eine steuerfreie Entschädigung zahlen. Diese betrug bisher 20,39 EUR pro Tag und darf ab dem 1. Juni 2024 20,80 EUR betragen. Wird auch eine Mahlzeitscheck für diesen Tag gewährt, sollte der Arbeitgeberbeitrag von der Entschädigung abgezogen werden.

Wird regelmäßig außerhalb des Arbeitsplatzes gearbeitet, ist die Entschädigung auf 16 Tage pro Monat zu begrenzen, d.h. 332,80 EUR pro Monat (ggf. gekürzt um die entsprechende Anzahl Mahlzeitschecks).

1.3 KM-Geld

Für berufliche Fahrten, die ein Arbeitnehmer oder Geschäftsführer mit seinem privaten PKW für das Unternehmen tätigt, kann eine steuerfreie Entschädigung gezahlt werden, die der Entschädigung entspricht, die Beamte für Dienstfahrten erhalten.

Man kann sich für einen Betrag entscheiden, der für die Zeit 1.07.2024-30.06.2025 gültig ist: 44,15 Ct/km (1.07.2023-30.06.2024: 42,80 Ct/km).

Es ist auch möglich, für einen Betrag zu optieren, der dreimonatlich angepasst wird: 1.07.2024-30.09.2024: 42,97 Ct/km (1.04.2024-30.06.2024: 42,65 Ct/km).



2. KONTROLLEN DER ARBEITSINSPEKTION IM MONAT SEPTEMBER

Das Sozialsekretariat der Mittelstandsvereinigung (UCM) weist in einem Informationsschreiben darauf hin, dass die Arbeitsinspektion, zusätzlich zu den üblichen Kontrollen, gezielt den „gründen Sektor“ prüfen wird. Gemeint sind damit:

- die Landwirtschaft;
- der Gartenbau;
- die Lohnunternehmen in diesem Bereich.

Geprüft wird u.a.: Arbeitsordnungen, Arbeitsverträge, DIMONA-Meldungen, Arbeitsunfallversicherungen, usw.

3. NEUE MELDEVERPFLICHTUNGEN BETR. FAHRRÄDER

Die steuerlichen Bestimmungen bis einschließlich 2023

Wenn der/die Nutzer(in) das Fahrrad nutzte, um zum Arbeitsplatz zu gelangen, war kein geldwerter Vorteil zu melden und zu versteuern. Das Fahrrad musste regelmäßig, aber nicht täglich genutzt werden. Die Ruling-Kommission hat in einigen Entscheidungen befunden, dass 1 oder 2 Fahrten pro Woche ausreichend seien.

Wurde das Fahrrad nicht entsprechend genutzt, war im Prinzip ein geldwerter Vorteil zu versteuern. Mangels pauschaler Werte, wie sie bei der Nutzung von PKWs existieren, entspricht der geldwerte Vorteil, den im Unternehmen verbuchten Kosten.

Was ändert sich ab 2024?

Eine Änderung ist nicht von großer Bedeutung: die steuerfreie Nutzung eines Fahrrads, welches vom Unternehmen zur Verfügung gestellt wird, ist nicht vereinbar mit dem Absetzen von Werbungskosten seitens des Arbeitnehmers/Geschäftsführers in seiner persönlichen Steuererklärung. In der Praxis ist das kaum anzutreffen, da die pauschalen Werbungskosten in der Regel höher sind als die tatsächlich abziehbaren.

Die zweite Änderung ist ärgerlich und führt mindestens zu einem Mehraufwand an administrativen Kosten: auf den Lohnkarten der Mitarbeiter(innen)/Geschäftsführer muss ab 2024 der „geldwerte Vorteil“ des Fahrrads vermerkt werden, d.h. die im Unternehmen entstandenen Kosten. Der Finanzbeamte, der die Steuererklärung des Nutzers des Fahrrads prüft, hat somit alle Informationen auf dem Präsentierteller: er kann z.Bsp. die Fahrradnutzung bei den Personen versteuern, die überhaupt keine Fahrt zum Arbeitsplatz zurücklegen können, weil der Firmensitz sich am Wohnsitz befindet...

An dem oben erwähnten Prinzip ändert sich allerdings nichts: bei regelmäßigen Fahrten zum Arbeitsplatz bleibt das Fahrrad im Unternehmen absetzbar und die Nutzung steuerfrei. Auch die private Nutzung.

Eynatten im Juli 2024

Auf unserer Internetseite www.weynand.be finden Sie weitere Informationen zu einer Vielzahl von Themen, teilweise auch in Deutsch.